

lerstrasse 62 zurückzusenden.

Ways 22 1110 4
auf die Namen der Aktion
Le P. Goldberg min.

Die Publikation
Nationaler Stadt u. Strassen

Ways

Handwritten mark

1. M. Hoch wird seine Karten ausser Acht
als einen Streifen auf ein Krieger drehen

2. 24.

Muzylow 14/7
82: 11

Handwritten notes and stamps at the bottom left, including "Weidenau" and "1918".

1) Aufwandsrechnung
2) Aufwandsrechnung
12.10.17
13.10.17
17.8.17
18.10.17

1918
Handwritten numbers and scribbles

-igl.

92i.

No. 43 zur Grundsteuererklärung für 1921

Bescheinigung

nach § 24 des Grunderwerbsteuergesetzes

219
Krieg. 189
162i h 12.10

Gegen die Eintragung des Eigentums des Herrn Leopold Goldberg
geb. Karl Friedrich, Berlin, Popowitschstr. 62

dem Grundstück Langfandkraben 153

Grundbuch Bl. Weissensee Band 39 Blatt 1148 Nr.

Grund von folgendem
Bezeichnung des zugrunde liegenden Rechtsvorganges

Es liegen diesseits keine Bedenken, da eine Grunderwerbsteuer nicht zur Erhebung gelangt — die Grund-
erwerbsteuer für den Eigentumsübergang ~~sicher gestellt~~ ~~vorkünftig eingezahlt~~ ~~gestundet~~ ist.

Weissensee, den 10. Juni 1921.

Dienststempel



Magistrat Berlin
Die Steuerstelle
Bez. Steuer Amt XVIII.

abseg. B.
31.
Bezeichnung der Behörde und Unterschrift

Opau. P. ...

Nr. 10. Bescheinigung.
... & Sohn, Berlin, SW 48 Wilhelmstr. 29.

Beglaubigte Abschrift.

Errichtung eines Testament durch Übergabe einer verschlossenen Schrift,

No.171 des Notariatsregisters für 1913.

Verhandelt zu Berlin am 26. April 1913.

Vor dem unterzeichneten zu Berlin W, Linkstrasse 16 wohnhaften Notar im Bezirke des Königlichen Kammergerichts zu Berlin

Justizrat S. Neumann

und den beiden zur Verhandlung zugezogenen Zeugen:

1. Dem Portier Johann Celnik in Berlin Linkstrasse 33/34
2. dem Hausdiener Friedrich Holmelin in Berlin, Schöneberger-Ufer 42,

welche ebenso, wie der Notar, während der ganzen Verhandlung zugegen waren, erschien heute, von Person bekannt:

der praktische Arzt Herr Dr. Ludwig Goldberg in Weissensee bei Berlin, Berliner Allee 78.

Der Erschienene übergab dem Notar ein Paket in einem Briefumschlag mit der Aufschrift:

Mein Testament, Berlin-Weissensee, d. 26. 4. 1913

Dr. Ludwig Goldberg.

und erklärte mündlich:

Die in dem übergebenen Briefumschlag befindliche Schrift enthält meinen letzten Willen, ich übergebe diese Schrift und bitte das Schriftstück in amtliche Verwahrung zu bringen. Der Erschienene gab den Wert des Gegenstandes des Testaments auf 120000 Mark an.

Das Protokoll ist in Gegenwart des Notars und der Zeugen vorgelesen, von dem Erblasser genehmigt und von ihm eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

gez. Dr. Ludwig Goldberg,

Johann Celnik

Friedrich Holmelin

L. S.

S. Neumann, Notar.

20 M Stempel sind verwendet.

Brll. 19/3.17.

gez. Unterschrift, Gerichtsschreiber.

Unter Aufhebung meiner früheren letztwilligen Verfügung bestimme ich Dr. Ludwig Goldberg für den Fall meines Ablebens, was folgt:

- 1) Zu meiner Erbin ernenne ich meine Ehefrau Eliese, geborene Karfunkel,
- 2) zu Nacherben, und zwar auf dassjenige, was von meinem Nachlass nach dem Tode meiner Frau vorhanden sein wird, ernenne ich:
 - a) meinen Sohn, den praktischen Arzt Dr. Josef Heinrich Goldberg zu Hohenschönhausen,
 - b) meine Enkelin Irma Cohn, genannt Horn, das Kind meiner verstorbenen Tochter Margarete, der Ehefrau des praktischen Arztes Dr. Cohn genannt Horn in Tegel.
- 3) Meine Frau erhält als Vorvermächtnis die zum ehelichen Haushalt gehörigen Gegenstände und die Hochzeitgeschenke, auch über den übrigen Nachlass soll sie völlig frei verfügen können, und als Vorerbin von allen Beschränkungen und Verpflichtungen befreit sein, soweit dies gesetzlich (§ 2136 B.G.B.) zulässig ist.
- 4) Den beim Tode meiner Frau danach noch vorhandenen Nachlass soll ~~enn~~ meine Nacherben zu gleichen Teilen nach Stämmen teilen, jedoch soll hierbei meine Enkelin sich die Ausstattung und die Mitgift, die ich ihrer Mutter in Höhe von 75000 Mark bei der Verheiratung gegeben habe, anrechnen lassen, bezw. zur Ausgleichung bringen.

Von dem hiernach auf meine Enkelin entfallenden Teil meines Nachlasses schliesse ich die Väterliche Verwaltung und dem Niessbrauch aus, er soll das freie Vermögen meiner Enkelin werden, die Verwaltung soll den Testamentsvollstreckern zustehen.

Von dem auf meinen Sohn Heinrich entfallenden Teil meines Nachlasses soll er lediglich ein Viertel zur freien Verfügung erhalten, die übrige Substanz des ihm zufallenden Teils an der Hinterlassenschaft soll seinen ehelichen Kindern erhalten bleiben.

221

ich setze deshalb bezüglich dieser drei Viertel die gleichen Kinder des Heinrich zu seinen Nacherben ein; Heinrich soll von diesen drei Vierteln, so lange er lebt, den Niessbrauch haben, soll aber über die Substanz dieser drei Viertel weder unter Lebenden noch von Todeswegen verfügen können; die Verwaltung dieser drei Viertel sollen die Testamentsvollstrecker führen.

5) Ich bestimme folgende Vermächtnisse, welche nach dem Ableben meiner Frau zur Auszahlung gelangen sollen:

a) meiner Schwester Ida Karfunkel soll 10000 Mark (in Buchstaben zehntausend Mark) erhalten.

b) Henny Boas, die Tochter meiner Schwester Henriette Boas in Nieder-Finow soll 3000 Mark (in Buchstaben: dreitausend Mark) erhalten.

c) Der Zahnarzt Emil Friedberg soll 10000 Mark (in Buchstaben: zehntausend Mark) erhalten,

d) Mein Bruder Norbert soll diejenige Hypothek, welche für mich an dem Grundstück meines verstorbenen Vaters in der Sedanstrasse haftet, eventuell, falls diese Hypothek bereits während des Lebens meiner Frau oder zu meinen Lebzeiten zur Rückzahlung gelangt ist, den dafür gezahlten Betrag erhalten. Ich lege ihm jedoch die Verpflichtung auf, die Zinsen für meine Schwester Regina und meinen Bruder Martin zu verwenden.

6) Falls meine Frau sich wieder verheiratet, soll mit dem Zeitpunkt der Eheschliessung die Fälligkeit der Legate (oben No. 5) und der Fall der Nacherbfolge derart eintreten, dass meine Frau verpflichtet ist, sich über den zur Zeit der Wiederverheiratung nach Befriedigung der Legate noch vorhandenen Nachlass mit den Nacherben (oben No. 2) in der Weise auseinanderzusetzen, dass meine Frau die Hälfte, meine Kinder die andere Hälfte erhalten. Bezüglich dessen, was die Kinder hiernach bekommen, gilt dasselbe, was unter No. 4 angeordnet ist.

7) Wenn mein Abkömmling mit den Bestimmungen dieses Testaments nicht einverstanden ist, und aus meinem Nachlasse seinen Pflichtteil verlangt, so soll er sich auf denselben alles anrechnen lassen, was er, bzw. seine Linie von mir bei Lebzeiten

empfangen hat, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

8) Zu Testamentsvollstreckern dieses meines Testaments ernenne ich:

a) Herr Oberbibliothekar Dr. Heinrich Krause in Weissensee
Berliner Allee,

b) Den Notar Herrn Justizrat S. Neumann zu Berlin, Link-
strasse 16.

Wenn einer der Herrn das Amt nicht annehmen kann, oder will, oder später wegfällt, soll an seine Stelle der Geheimrat Dr. Miehke in Schöneberg, Gleditschstrasse treten.

Die beiden im Amt befindlichen, von mir ernannten Testamentsvollstrecker können einen Ersatzmann oder weitere Ersatzmänner durch notariell beglaubigte dem Nachlassgericht einzureichende Erklärung ernennen. Sind trotzdem nicht zwei Testamentsvollstrecker vorhanden, so ersuche ich das Königliche Amtsgericht (Nachlassgericht), den oder die fehlenden Testamentsvollstrecker zu ernennen;

Die Testamentsvollstrecker haben die ihnen nach dem Gesetz und diesem Testamente obliegenden Rechte und Verpflichtungen, sie sollen auch bis zum Eintritt der in diesem Testament angeordneten Nacherbfolgen die Rechte der Nacherben ausüben und deren Pflichten erfüllen; sie sollen ferner in jedem Fall der Nacherbschaft die Auszahlung der Vermächtnisse und die Auseinandersetzung zwischen den Erben und den Nacherben, sowie zwischen den Nacherben untereinander herbeiführen; sie sollen insbesondere bestimmen, welche Vermögenstücke zu dem Viertel des auf meinen Sohn Heinrich entfallenden Teils des Nachlasses bezüglich dessen er die freie Verfügung hat, und welche Vermögenstücke zu den drei Vierteln gehören sollen, bezüglich dessen die Kinder des Heinrich zu weiteren Nacherben eingesetzt sind; sie sollen ferner bis zur Grossjährigkeit unserer Enkel die Verwaltung der auf diese als Erben oder als Nacherben entfallenden Teile meines Nachlasses führen.

Die Testamentsvollstrecker sollen im übrigen von allen Verpflichtungen und Beschränkungen befreit sein, soweit dies

gesetzlich zulässig ist.

222

Berlin-Weissensee, den 26./4.1913.

gez. Dr. Ludwig Goldberg.

(Umschlag mit einem Siegel.) 113445

Hierin befindet sich das von mir aufgenommene Protokoll vom 26. April 1913 Notariatsregister No. 171/13 über ein von dem praktischen Arzt Herrn Dr. Ludwig Goldberg in Weissensee b/ Berlin, Berliner Allee 78 errichtetes Testament nebst der als Anlage zum Protokolle von dem Erblasser verschlossen übergebenen Schrift.

Berlin, den 26. April 1913.

L.S. Der Notar gez. S. Neumann, Berlin, Linkstrasse 16
20 Mark Stempel in einer Marke entwertet.

20 Mark Stempel sind verwendet.

Brl. 19./3.17.

gez. Horn.

No. ----- des Notariatsregisters für 1914.

Verhandelt

Berlin-Weissensee, am 27. Februar 1914.

Vor dem unterzeichneten zu Berlin-Weissensee wohnhaften Notar im Bezirk des Kgl. Kammergerichts in Berlin

Gustav Stock

welcher sich auf Ersuchen des Dr. Ludwig Goldberg in dessen Wohnung Berlin-Weissensee, Berliner Allee 78 begeben hatte, erschien dort der dem Notar persönlich bekannte

Arzt Dr. Ludwig Goldberg, wie angegeben wohnhaft.

Er erklärte, abändernde Bestimmungen zu einem von ihm errichteten letztwilligen Verfügung treffen zu wollen.

Es wurden deshalb als Zeugen ~~XXXXXXXX~~ zugezogen:

- 1 Herr Direktor bei der Kgl. Bibliothek Dr. Heinrich Krause in Berlin-Weissensee, Falkenbergerstrasse 189,
- 2) Herr Zahnarzt Emil Fridberg in Berlin, Köpenikerstrasse 115, beide persönlich bekannt. XX

In Gegenwart dieser der Ganzen Verhandlung beiwohnenden Zeugen erklärte der Erschienene Dr. Ludwig Goldberg folgendes:

Ich habe vor dem Justizrat S. Neumann ein Testament errichtet. Dieses ändere ich in folgenden Punkten ab:

I.

Mein Sohn Heinrich ist in solchem Masse überschuldet, dass sein späterer Erwerb erheblich gefährdet ist. Ich bestimme deshalb, dass gemäss § 2338 B.G.B. nach dem Tode meines Sohnes Heinrich dessen gesetzliche Erben das ihm hinterlassene oder den ihm zufallenden Pflichtteil als Nacherben nach dem Verhältnis ihre gesetzlichen Erbteile erhalten sollen.

Ich bestimme weiter, dass auch für die Lebenszeit meines Sohnes Heinrich die Verwaltung alles desjenigen, was ihm auf Grund meines Testaments zufällt, also auch des Viertels welches er ursprünglich nach jenem Testament zur freien Verfügung nach dem Ableben meiner Frau haben sollte, dem in jenem Testament eingesetzten Testamentsvollstreckern übertragen sein soll, und dass er nun den Anspruch auf den jährlichen Reinertrag haben soll. Meine Testamentsvollstrecker sollen befugt sein, ihm diesen Reinertrag nach ihrer Wahl zeitweilig oder dauernd in Geld oder in Naturalbezügen zu gewähren.

II.

Nach dem Ableben meiner Frau sollen aus meinem Nachlasse zunächst 75000 Mark fünfundsiebzigtausend Mark, festgelegt werden, welche meinem Sohn Heinrich beziehentlich dessen gesetzlichen Erben nach Massgabe der in dem früheren Testament und dessen heutigen Abänderung getroffenen Bestimmungen zufallen sollen. Demnächst sollen die ausgestzten Vermächtnisse erfüllt werden. Von dem dann noch verbleibenden Bestande fällt die eine Hälfte meiner Enkelin Irma Horn mit der Massgabe zu, dass das Verwaltung und Nutzungsrecht ihres Vaters daran ausgeschlossen sein soll, die Verwaltung vielmehr von meinen Testamentsvollstreckern

bis zur Großjährigkeit meiner Enkelin Irma geführt, und die Zinsen bis zu diesem Zeitpunkte zum Kapital geschlagen werden sollen.

Die andere Hälfte soll meinem Sohn Heinrich beziehentlich des-
sen gesetzlichen Erben zufallen, und zwar ebenfalls nach Mass-
gabe der in dem früheren Testament und dessen heutiger Abänderun-
getroffenen Bestimmungen.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen meines früheren Testaments
aufrecht erhalten.

Das Protokoll ist in Gegenwart des Notars und der zeugen
vorgelesen, von dem Erblasser genehmigt und von ihm eigenhändig
wie folgt unterschrieben:

gez. Dr. Ludwig Goldberg.

Dr. Heinrich Krause Emil Fridberg.

Gustav Stock, Notar.

(Ein Umschlag.)

Mein Testament

Berlin-Weissensee, d. 26./4. 1913.

Dr. Ludwig Goldberg.

(Ein Umschlag mit drei Siegel.)

115688

Hierin befindet sich das Protokoll vom 27. Februar 1914 über die
von dem Arzte Dr. Ludwig Goldberg in Berlin-Weissensee, Berliner
Allee 78 , heute vor mir errichteten letztwillige Verffügung.
Not. Reg. No. 147 pro 1914.

Berlin-Weissensee, den 27. Februar 1914.

L. S. Gustav Stock.

20 Mark Stempel in einer Marke entwertet.

Beglaubigte Abschrift.

Königliches Amtsgericht Berlin-Mitte

Abteilung 95

Gegenwärtig Amtsgerichtsrat Wedekind als Richter.

Berlin, den 17. März 1917.

Es Erschien

Niemand.

Die Hinterlegungsscheine über die unter No , 113445, 115688

des Verwahrungsbüches eingetragenen Verfügungen von Todes wegen befinden sich bei den Akten.

Die Sterbeurkunde nach welcher der Erblasser am 28. Januar 1917 verstorben befindet sich bei den Akten.

Die am 29. April 1913 und 10. März 1914 zur besonderen amtlichen Verwahrung übergebenen Testamente des Arztes Dr. Ludwig Goldberger waren aus der Verwahrung entnommen. mit 1 bzw. 3 Notariatssiegeln verschlossen.

Es wurde festgestellt, dass der Verschluss unversehrt war. Hierauf wurden die Testamente geöffnet und einschliesslich des Protokolls über die Errichtung verkündet.

gez. Wedekind.

Die nachstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Berlin, den 19. März 1917.

L. S. gez. Unterschrift.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Mitte
Abteilung 95.

Vorstehende Abschrift stimmt mit den in den Testamentsakten
4. IV. 23/17 befindlichen Ausfertigungen überein.

Berlin, den 10. Januar 1922.



Kanzleiassistent als Gerichtsschreiber.

über die Zufall
Zahlung
Hierbei ein Bogen mit 3
Dreizehnten
Den weissen
Ihr
Vordr
I. Ma
den Empfänger
zur Deckung
in der
selbst m
da d
ermittl
selbst m
S
da
und zu
selbst
a) den
b) de
da
und S
selbst
Zufall
Perlo
worn
nämli
a. Derweilende Ann
Bemerkung in den Fällen
in Betracht
Den 1. Vm
len